

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 22. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

zum Thema:

Islamic Relief Deutschland – Fortlaufende Berliner Landesförderung nach Bundesrechnungshof-Rüge

und **Antwort** vom 7. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 449

vom 22. Juni 2026

über Islamic Relief Deutschland – Fortlaufende Berliner Landesförderung nach Bundesrechnungshof-Rüge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/17551 vom 7. Dezember 2023 wurde die Förderung des Muslimischen Seelsorge-Telefons (MuTeS) von Islamic Relief Deutschland e. V. (IRD) aus Berliner Landesmitteln thematisiert. Der Senat bestätigte damals eine jährliche Zuwendung in Höhe von 135.000 Euro (Kapitel 0920/Titel 68431). Die Frage nach dem Beobachtungsstatus durch den Berliner Verfassungsschutz ließ der Senat unter Berufung auf Geheimhaltungsinteressen unbeantwortet. Die Planung für die Haushaltsjahre 2024/2025 war zu diesem Zeitpunkt nach Senatsangaben noch nicht abgeschlossen.

Medienberichten zufolge hat indes der Bundesrechnungshof (BRH) das Auswärtige Amt im Mai 2026 wegen seiner früheren Förderung von IRD und Islamic Relief Worldwide (IRW) gerügt. Der BRH hielt in zwei Prüfberichten fest, das Auswärtige Amt habe IRD „im Blindflug“ gefördert und sich „über zwingend zu ziehende Konsequenzen im Lichte seiner eigenen Weisungslage hinweggesetzt“; er riet ihm, „die Förderung von IRD einzustellen“¹. Das Auswärtige Amt hat die Förderung daraufhin eingestellt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz bestätigte auf aktuelle Medienanfrage, dass „nach wie vor signifikante personelle Verflechtungen zwischen Islamic Relief Deutschland und der Muslimbruderschaft“ bestünden.²

¹ BRH-Prüfberichte zitiert nach: Jüdische Allgemeine vom 26. Mai 2026/Welt am Sonntag/ARD Report Mainz.

² Jüdische Allgemeine vom 25. Mai 2026, „Bundesrechnungshof rügt Auswärtiges Amt wegen Geld für Islamic Relief“; Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf aktuelle Anfrage.

1. In welcher Höhe wurden dem Projekt MuTeS von Islamic Relief Deutschland e. V. Landesmittel in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 bewilligt und ausgezahlt?
 - a. Ist für die Haushaltsjahre 2026/2027 eine Zuwendung vorgesehen oder bereits bewilligt worden?
 - b. Falls ja: in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und unter welchen Auflagen?

Zu 1.:

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 wurden dem Projekt Muslimisches Seelsorge-Telefon von Islamic Relief Deutschland e. V. jeweils Landesmittel in Höhe von 135.000 Euro bewilligt. Im Haushaltsjahr 2024 wurden 135.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 131.562,06 Euro ausgezahlt.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurden dem Projekt 135.000 Euro bewilligt, besondere Auflagen bestehen nicht. Für das Haushaltsjahr 2027 besteht aktuell keine verbindliche Planung.

2. Hat der Berliner Senat bzw. das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) als Bewilligungsbehörde Feststellungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofs aus dem Prüfverfahren zur Förderung von IRD durch das Auswärtige Amt bei der Zuwendungsbearbeitung gegenüber IRD berücksichtigt?
 Falls ja: Welche Konsequenzen hat der Senat daraus für die eigene Zuwendungsbearbeitung gegenüber IRD gezogen?
 Falls nein: Warum nicht?

Zu 2.:

Nein, der offizielle Bericht des Bundesrechnungshofs liegt dem Senat nicht vor. Von der im Internet zugänglichen geschwärzten Version erhielt der Senat erst nach der Bewilligung der Zuwendung Kenntnis.

3. Den Prüfberichten des Bundesrechnungshofs zufolge lagen dem Auswärtigen Amt sicherheitsbehördliche Erkenntnisse zu IRD vor, die als VS-NfD eingestuft waren. Ist dieses Prüfergebnis dem LAGeSo oder der zuständigen Senatsverwaltung bekannt? Wenn nein: Wäre eine Einsichtnahme im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit möglich und aus Sicht des Senats angezeigt?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2. Der Senat hat dem Ressortprinzip folgend die Eignung von Islamic Relief Deutschland e. V. als Zuwendungsempfänger geprüft (siehe Antwort zu Frage 4). In die Eignungsprüfung wurde u. a. eine Stellungnahme des für Berlin zuständigen Berliner Verfassungsschutzes einbezogen, der nach § 2 Abs. 2 BVerfSchG für die Zusammenarbeit mit der Bundesverfassungsschutzbehörde zuständig ist.

4. Auf welcher Rechts- und Sachgrundlage hat der Senat seit 2024 entschieden, die Förderung von IRD fortzusetzen? Welche Eignungsprüfung des Zuwendungsempfängers wurde durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf sicherheitsbehördliche und politische Erkenntnisse zu IRD, und wer hat diese verantwortet?

Zu 4:

Die Förderung des Projekts Muslimisches Seelsorge-Telefon von Islamic Relief Deutschland e. V. erfolgt auf der Rechtsgrundlage der §§ 23 und 44 LHO.

Die Eignungsprüfung eines Zuwendungsempfängers wird vom LAGeSo auf der Grundlage von § 44 LHO durchgeführt. Demnach dürfen Zuwendungen nur an Empfänger bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die die bestimmungsgemäße Mittelverwendung nachweisen können. Außerdem muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

Nach dem Bekanntwerden, dass die Bundesregierung Kenntnisse darüber hat, dass sowohl „Islamic Relief Worldwide“ als auch „Islamic Relief Deutschland e. V.“ über signifikante personelle Verbindungen zur „Muslimbruderschaft“ (MB) oder ihr nahestehende Organisationen verfügen, hat die für die Förderung zuständige Senatsverwaltung eine Eignungsprüfung des Zuwendungsempfängers selbst durchgeführt. Ziel der Prüfung war es, zu bewerten, ob Islamic Relief Deutschland e. V. weiterhin als geeignet betrachtet werden kann, zweckgebundene Zuwendungen zur Finanzierung des Projekts Muslimisches Seelsorge-Telefon zu erhalten. Grundlagen für die Eignungsprüfung waren insbesondere eine Stellungnahme des Zuwendungsempfängers, eine Stellungnahme des Berliner Verfassungsschutzes sowie weitere interbehördliche Konsultationen, eine Befragung von Expertinnen und Experten, Informationen aus der Zivilgesellschaft und öffentlich verfügbare Informationen. Des Weiteren fanden am 12.10.2022 und am 18.11.2024 Anhörungen des Zuwendungsempfängers statt. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nach dem Ressortprinzip.

5. Hat der Berliner Verfassungsschutz dem Senat oder dem LAGeSo entsprechende oder weitergehende Erkenntnisse zu IRD mitgeteilt, die für die Zuwendungsentscheidung relevant sind, insbesondere im Hinblick auf die in der Vorbemerkung zitierten Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu fortbestehenden personellen Verflechtungen zwischen Islamic Relief Deutschland und der Muslimbruderschaft? Bitte die Frage so weit wie möglich öffentlich beantworten und ggf. im vertraulichen Rahmen ergänzen.

Zu 5:

Es wurden im Rahmen der Eignungsprüfung von Islamic Relief Deutschland e. V. als Zuwendungsempfänger mehrere Anfragen an den Berliner Verfassungsschutz gestellt, dessen Antworten in die Eignungsprüfung einbezogen wurden.

Die Frage betrifft den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu dieser Frage insoweit geheimhaltungsbedürftig ist. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

6. Wie ist die Aussage des Senats gegenüber NIUS zu verstehen, die Antwort aus Drs. 19/17551 sei „nach wie vor aktuell“, angesichts der zwischenzeitlich öffentlich gewordenen BRH-Feststellungen und der aktuellen Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz? Hat der Senat seit Beantwortung von Drs. 19/17551 ergänzende Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes zu IRD eingeholt oder erhalten?

Zu 6:

Der Senat äußert sich grundsätzlich nicht zu Bewertungen von Bundesbehörden. Dem Senat sind seit der Beantwortung von Drs. 19/17551 keine ergänzenden Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes zu IRD bekannt geworden.

7. Erhält IRD neben der Zuwendung für MuTeS weitere direkte oder indirekte Mittel des Landes Berlin (Bezirksbudgets, Projektförderungen anderer Senatsverwaltungen oder direkte/indirekte Weiterleitungen von Bundesmitteln) für den Zeitraum 2024 bis 2026?

Zu 7:

Nach dem Ergebnis einer Abfrage der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin erhielt bzw. erhält Islamic Relief Deutschland e. V. keine weiteren Zuwendungen des Landes Berlin im Zeitraum von 2024 bis 2026.

Berlin, den 7. Juli 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege